

Wirtschaftsprüfung, Recht und Beratung

Einzelzimmerquote: Wiederbelegungssperre in NRW rechtswidrig?

Von Kai Tybussek, Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner Curacon Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Die Entscheidung schlug ein wie eine Bombe, als kürzlich ein unanfechtbarer Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster im Zusammenhang mit der Umsetzung der 80-prozentigen Einzelzimmerquote vorgelegt worden ist.

Die Antragstellerinnen konnten in Nordrhein-Westfalen einen Teilerfolg im Rahmen ihres Vorgehens gegen die Wiederbelegungssperre aufgrund der Nichteinhaltung der Einzelzimmerquote von 80 Prozent, die spätestens bis zum 31. Juli 2018 umgesetzt werden sollte, verzeichnen.

Zur Historie

In der ersten Instanz waren sich die Gerichte nicht einig. Während das Verwaltungsgericht Köln (25 L 1862/18) den Antrag der Antragstellerin ablehnte, hielt das Verwaltungsgericht Minden (6 L 985/18) den Antrag für begründet.



Foto: Curacon

Kai Tybussek

den, dies jedoch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann. Nicht zuletzt aufgrund der möglichen Folgen einer den Beschluss bestätigenden Entscheidung wird diese mit großer Spannung erwartet. Können die Einbußen der Einrichtungen aufgrund einer – dann rechtskräftig festgestellten – rechtswidrigen Wiederbelegungssperre möglicherweise einen ersatzfähigen Schaden darstellen? Können die Einrichtungen die Umbaumaßnahmen nunmehr zeitlich großzügiger planen? Werden die Behörden vor diesem Hintergrund bis zu dem Ausgang des Hauptsacheverfahrens weiterhin Wiederbelegungssperren auferlegen?

Die zweite Instanz

Das dann in beiden Angelegenheiten angerufene Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschied jeweils zugunsten der Antragstellerinnen. Zur Begründung seiner Entscheidungen führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass die ordnungsrechtliche Frist zur Umsetzung der Einzelzimmerquote zu kurz sein dürfte:

„Die erst mit dem Inkrafttreten des WTG 2014 in Gang gesetzte – ordnungsrechtliche – Umsetzungsfrist von nahezu vier Jahren dürfte zu kurz bemessen sein. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Zeitspanne sprechen der häufig beträchtliche finanzielle und organisatorische Aufwand, der durch die Umsetzung der Einzelzimmerquote entsteht, die damit einhergehende Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Einrichtungsbetreiber und die Dauer der Verwaltungsverfahren, die für die Erfüllung einzuleiten sind.“

Zwar ist den Anträgen der Antragstellerinnen mit den Beschlüssen

(OVG NRW 12 B 43/19 und OVG NRW 12 B 1435/18) in der zweiten Instanz entsprochen worden, nichtsdestotrotz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich vorliegend um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz und eben nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache handelt. Zwar sind Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes richtungsweisend, daran gebunden ist das Gericht der Hauptsache jedoch nicht. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt durch das Gericht zunächst eine summarische Überprüfung der Ansprüche. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Gericht der Hauptsache überlassen, sodass zwar die Vermutung nahe liegt, die Entscheidung könnte bestätigt wer-

Fazit

Diese vorläufige Entscheidung ist nach diesseitiger Auffassung richtig und sollte auch in der Hauptsache bestätigt werden. In der Zwischenzeit wird abzuwarten sein, wie die Behörden mit dieser richtungsweisenden Einschätzung, die im Falle einer Bestätigung eine große Folgewirkung haben dürfte, umgehen werden. Denkbar wären auch eine Einsicht der Behörden und ein (vorläufiges) Absehen von der Auferlegung der Wiederbelegungssperre, sodass die möglichen Risiken gedämpft werden könnten.

Weitere Informationen:

www.curacon.de
www.ovg.nrw.de

Anzeige

Ihr Ziel ist unser Anliegen
Ihr Erfolg ist unser Ziel!



Fragen Sie nach unseren Komplett-Lösungen für die Heimverwaltung, Pflege und Dienstplanung. Wir informieren Sie ausführlich.

THS-Software GmbH Remshalden
Tel: (07151) 13392-0, Fax: -50
Mail: info@ths-software.de
www.ths-software.de

**COPpro mit Strukturmodell
P-PLUS.NET-Dienstplan
ADDISON betriebswirtschaftliche Komplettlösung**

Wer liefert was?

PflegeMarkt

Schwendi

Alten- und Pflegeeinrichtungen für vorgemerkte Interessenten zu Kaufen/zu Pachten oder als Kapitalanlage gesucht.

SCHWENDI-IMMOBILIEN
Telefon: 07353-1001 • www.schwendi.com

Fahrzeugumbauten für Menschen
ob im Alter oder mit Handicap

paramobil



Matthias D. Gerlach | paramobil GmbH
Robert-Bosch-Straße 4 | 73463 Westhausen
Telefon: 0 73 63 | 40 91 910
info@paramobil.com | www.paramobil.com

Weiterbildung per Fernstudium

- Fachkraft in der häuslichen Pflege (SGD)
- Altenbetreuung
- Fachkraft für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen (IHK)

- Jederzeit starten
- 4 Wochen kostenlos testen



weitere Kurse finden Sie unter
www.sgd.de/pflege



Pflege Management

Ihr Mediaberater



Markus Frings
Telefon: 0 22 02 / 95 40-485
frings@heider-medien.de

Perfekt für die Dusche



Der Dusch- und Toilettenstuhl SCC 200 BS FT

- stabiler RCN Spezialkunststoff-Rahmen
- Monoblock Rückenlehne
- Vollkunststoffsitz mit Pflege- und Toilettenöffnung
- ausziehbare und trittstabile Fußstütze
- belastbar bis 150 kg



RCN Medizin- und Reha-technik GmbH
Tel. 06761-9197-0 • info@rcn-medizin.de
www.rcn-medizin.de



- Evakuierungshilfsmittel
- Schulung
- Wartung

Wir helfen Ihnen ein geeignetes Evakuierungskonzept zu erstellen: **Senioren- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen und viele weitere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen!**

Kontaktieren Sie uns gerne für eine Vorführung und Beratung vor Ort!



T: +49 (0)241-479679-0
info@escape-mobility.com
www.escape-mobility.de



ECOLAB
Everywhere It Matters.

Jeden Tag Höchstleistung ...
... für Personal und Boden! **NEU**

Setzen Sie mit den neuen MAXX2-Produkten auf einen Experten Ihres Fachs.

MAXX Care2, MAXX Lodan2
Hohe Widerstandsfähigkeit gegen alkoholische Haut- und Händedesinfektionsmittel - ideal für Krankenhausböden, Alten- und Pflegeheime!

ECOLAB DEUTSCHLAND GMBH
Postfach 10 02 62 • 40766 Monheim am Rhein • Tel. +49 (0) 2173 599 1900
Vertriebsnennendienst@ecolab.com • www.ecolab.com

WIR SIND DIE
MÖGLICH MACHER

WIR SIND PRINT

Sie benötigen zur externen oder internen Kommunikation z. B. einen Hausprospekt, Veranstaltungsflyer, Newsletter oder eine Mitarbeiterzeitung?

WIR BIETEN IHNEN LAYOUT und DRUCK
FÜR IHR CORPORATE PUBLISHING



Tel: 0 22 02 . 95 40-485
frings@heider-medien.de
www.heider-druck.de